

beziehen, während von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden muß.

(4) Die Molkereien sind in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr nicht abzuschalten. Abnehmer an den entsprechenden Leitungsstrecken dürfen in dieser Zeit keinen Strom entnehmen.

(5) Die als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Dieser Zeitraum von 24 Stunden beginnt

- a) im Falle gemäß Abs. 2..... um 21.00 Uhr,
- b) im Falle gemäß Abs. 3..... um 22.00 Uhr.

(6) Die Leistungsentnahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Betriebe ist in den Spitzenbelastungszeiten auf mindestens 70% der durchschnittlichen Leistungsentnahme außerhalb der Spitzenbelastungszeiten am Tage abzusenken. Die Leistungsentnahme wird ermittelt aus den in diesen Zeiten während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh). Diese Leistungsabsenkungen sind von allen Betrieben bei der Aufstellung der Produktionspläne zu berücksichtigen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Das Dreschen mit elektrischer Energie ist unter der Voraussetzung, daß die Leistung der Ortsnetztransformatoren ausreicht, auf folgende Zeiten festgesetzt:

- a) An Werktagen von 13.00 Uhr bis V2 Stunde vor Sonnenuntergang. Die Stromentnahme haben die Räte der Kreise mit den Kreisenergiebeauftragten und den zuständigen Bürgermeistern für jede Gemeinde nach Leistungsfähigkeit und Zahl der Dreschsätze festzulegen.¹
- b) Täglich ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ohne Festlegung des Verbrauchs.
- c) An Sonntagen von 6.00 Uhr bis 10.30 Uhr und ab 13.00 Uhr.

Dort, wo die Möglichkeit der Stromentnahme gegeben ist, können auch in den Vormittagsstunden Druscharbeiten durchgeführt werden.

(2) In den Landgemeinden sind Druschkommissionen zu bilden, denen der Bürgermeister, Vertreter der MAS, der VdgB (BHG) e. G., der zuständige Lastverteiler und der Energiebeauftragte angehören. Energiebeauftragte und Lastverteiler können sich in den Kommissionen vertreten lassen. Die Druschkommissionen überprüfen und entscheiden, ob zum Dreschen Elektromotoren oder andere Antriebsmaschi-

nen verwendet werden. Sie bestimmen die Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze. Die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Nachtdrusches sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu schaffen. Verantwortlich hierfür ist der Bürgermeister.

(3) Über die Belastung der Ortsnetztransformatoren entscheidet der zuständige Lastverteiler oder sein Beauftragter, welcher die Höhe der jeweils möglichen Dreschbelastung dem Bürgermeister bekanntgibt.

(4) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) Öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten und Betriebe, für die Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, sowie Haushaltungen müssen in den Spitzenzeiten ihre Stromentnahme weitgehend einschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels sind unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie, im besonderen bei der Schaufenster- und Außenbeleuchtung, von den Kreisenergiebeauftragten mit Zustimmung der Lastverteiler und der Ämter für Handel und Versorgung der Kreise festzulegen. Einsprüche gegen die Festlegung des Energiebeauftragten des Kreises sind beim Energiebeauftragten des Landes einzureichen, der im Einvernehmen mit dem Lastverteiler und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung endgültig entscheidet.

§ 4

(1) Elektrische Raumheizung ist für alle Abnehmer verboten in der Zeit

von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Gasraumbeheizung ist nur mit Geräten, die ausschließlich für Raumbeheizung bestimmt sind, gestattet. Vorher ist die schriftliche Zustimmung des Gasversorgungsbetriebes zur Raumbeheizung einzuholen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 12. Mai 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär